

Zeitschrift: Badener Neujahrsblätter
Herausgeber: Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden
Band: 39 (1964)

Artikel: Aus der älteren Kirchengeschichte von Würenlingen
Autor: Boner, Georg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der älteren Kirchengeschichte von Würenlingen

Es war ein für den Historiker seltener Glücksfall, als im Jahre 1960 im Gemeindearchiv von Würenlingen, wo noch vor zwanzig Jahren das Fehlen aller älteren Gemeindeurkunden festgestellt worden war, eine bisher unbeachtete Schachtel zum Vorschein kam, die eben jene vermißten Dokumente, nämlich 64 Pergamenturkunden aus dem Zeitraum zwischen 1428 und 1740 und annähernd ebensoviele Papierurkunden und Aktenstücke aus dem 16. bis 19. Jahrhundert, enthielt. Dieser Dokumentenschatz der einstigen Gemeinde von Würenlingen umfaßt den größten Bestand an Pergamenturkunden, den wir aus einem dörflichen Archiv des Aargaus kennen. Die Urkunden, deren Leserlichkeit durch die Feuchtigkeit des früheren Aufbewahrungsortes leider da und dort, mehr oder weniger arg, gelitten hat, sind inzwischen im Staatsarchiv in mühevoller Arbeit abgeschrieben oder ausgezogen worden und stehen nun dem Lokalforscher zur Verfügung. Ihr Inhalt ist sehr mannigfaltig und beleuchtet die verschiedensten Seiten des Würenlinger Dorflebens in den Jahrhunderten seit dem ausgehenden Mittelalter. Sie sprechen von den Waldungen und ihrer Nutzung, von den Weidgangsrechten innerhalb und außerhalb der Gemeinde und den namentlich daraus immer wieder sich ergebenden Streitigkeiten, dann von Zehnten, Bodenzinsen und anderen Abgaben, von der Verwaltung der Gemeindegüter, überhaupt von der Gemeindeordnung, von den Rechtsverhältnissen der Vollbürger und der Hintersässen und Tauner, von dem durch die Leibeigenen zu entrichtenden Leibfall und dessen Ablösung, endlich von der St. Michaelskapelle und dem Schwesterhause. Herr alt Lehrer Fridolin Meier in Würenlingen, der sich seit Jahren mit Liebe der geschichtlichen Erforschung seines Heimatdorfes widmet, hat vom März 1962 an in der «Botschaft» in einer längeren, noch nicht abgeschlossenen Reihe von Artikeln einläßlich über den Inhalt dieser Urkunden berichtet. Hier möchten wir nur – unter Heranziehung auch der in andern Archiven liegenden Quellen – der älteren Würenlinger Kirchengeschichte, d. h. der Geschichte der St. Michaelskapelle, des einst in ihrer Nähe bestehenden Schwesterhauses und des benachbarten Bruderhauses vom späteren Mittelalter bis um die Wende des 17. Jahrhunderts, nachgehen. Das älteste schriftliche Zeugnis für das Bestehen der Ortschaft Würenlingen ist uns aus dem Jahre 828 erhalten. Es ist jene Urkunde, die festhält, daß ein gewisser Nandheri dem Kloster St. Gallen, auf göttliche Eingebung und zu

seinem Seelenheil, alles schenkte, was er in Würenlingen (Wirnaningum) besaß. Von diesem Besitz der Abtei St. Gallen in Würenlingen vernehmen wir später nichts mehr. Die Geschichte des Dorfes bleibt überhaupt bis ins Ende des 13. Jahrhunderts dunkel. Vom 14. Jahrhundert an sehen wir dann neben andern die Abteien Säkingen und St. Blasien in Würenlingen begütert. In die Zehnten teilten sich schließlich, nachdem Teile derselben lange in Laienbesitz gewesen waren, das Chorherrenstift St. Verena in Zurzach und das Wilhelmitenklösterchen Sion bei Klingnau. Die Gerichtsverhältnisse des Dorfes ergeben sich zuerst aus dem um 1305, unter König Albrecht I., aufgenommenen Habsburger Urbar; es bezeichnet hohe und niedere Gerichtsherrlichkeit als der Herrschaft Habsburg-Österreich zustehend. 1415, als die Eidgenossen den Aargau eroberten, sind diese Hoheitsrechte in gemeineidgenössischen Besitz übergegangen und seitdem bis 1798 im Rahmen der Grafschaft oder Landvogtei Baden verwaltet worden. Bereits das habsburgische Urbar zählte Würenlingen zum Amt Siggenthal; bei diesem blieb es bis 1798. Um 1490 verzeichnete man in Würenlingen elf Hofstätten, denen eine Dorfbevölkerung von kaum 100 Seelen entsprochen haben mag. Bis 1803 wuchs die Häuserzahl auf 94, die Seelenzahl auf 754 an.

Die kirchlichen Verhältnisse des Dorfes beginnen sich erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts etwas zu erhellen. Der um 1360-70 angelegte sogenannte «Liber marcarum» des Bistums Konstanz – zu dieser Diözese gehörten ja die Katholiken in den heute aargauischen Gegenden rechts der Aare über ein Jahrtausend lang – führt unter den Pfarreien des Dekanats Regensberg auch Klingnau mit seinen «Töchtern», d. h. Filialkapellen, Würenlingen, Döttlingen und Koblenz auf, sodann Zurzach mit seinen Filialen Niederendingen, Tegerfelden und Kadelburg. Zu jener Zeit sind also die Würenlinger nach Klingnau pfarrgenössig gewesen und es bestand in Würenlingen selbst, zweifellos schon auf der Anhöhe über dem Dorf, eine Kapelle, in der, wenn auch anfänglich noch nicht an Sonntagen, Gottesdienst gehalten wurde. Wann ungefähr die erste Kapelle errichtet worden ist, wissen wir nicht. Die Gegend am rechten Ufer des untersten Aarelaufes, von Würenlingen bis hinunter nach Koblenz, hat, wie man vermutet, seit dem früheren Mittelalter zur großräumigen, uralten Pfarrei Zurzach gehört. In der Pfarrkirche Sankt Maria zu Zurzach, nahe der Grab- und Stiftskirche der hl. Verena, dürfte also auch die alamannische Bevölkerung von Würenlingen, seit sie, etwa im 7. Jahrhundert, christlich geworden war, den sonn- und feiertäglichen Gottesdienst besucht haben. Nicht lange nach der Gründung der Stadt Klingnau im Jahre 1239, spätestens in den 1250er Jahren, erhielt diese eine eigene

Pfarrkirche. Ihr müssen dann, vielleicht erst nach einiger Zeit, auch die Dörfer Koblenz, Döttingen und Würenlingen zugeteilt worden sein. Daß die Errichtung der Stadtpfarrei Klingnau dem Wunsch des Stadtgründers, des Freiherrn Ulrich von Klingen, entsprach, ist anzunehmen. Doch konnte oder wollte sich dieser das Patronatsrecht der neuen Pfarrei nicht erwerben; es blieb im Besitze der Patronatsherrin der Zurzacher Kirche, der Benediktinerabtei Reichenau, welcher einst der Karolinger Kaiser Karl III. († 888) das damals bestehende Benediktinerklösterchen Zurzach vermacht hatte. Unter der Zubehör des Hofs Zurzach, den die verschuldete Abtei Reichenau 1265 an den Bischof von Konstanz veräußerte, erwähnt daher die Verkaufsurkunde neben dem Patronatsrecht der Kirche von Zurzach auch jenes der Kirche von Klingnau. Für den Bischof, nun Inhaber beider Patronatsrechte und zugleich zuständiger Oberhirt dieser Gegend, war es ein Leichtes, die genannten drei Dörfer von der Pfarrei Zurzach loszutrennen und sie dem näheren Klingnau zuzuweisen.

Streng beweisen läßt es sich allerdings nicht, daß Würenlingen, das von Zurzach am weitesten entfernte Dorf der Pfarrei, wirklich, seit diese bestand, ununterbrochen zu ihr gehört habe. Heute wissen wir, daß nicht alle diese ausgedehnten, sogenannten Urfparreien in ältester Zeit ihren größten Umfang hatten; sie können auch erst das Ergebnis späterer Zusammenlegungen gewesen sein. Nicht so selten sind nämlich kleine, aber dennoch sehr alte Pfarreien, etwa lebensunfähige Eigenkirchen adeliger Herren, in einer Nachbarpfarrei aufgegangen. So verlor etwa die an der Grenze des Zurzacher Sprengels liegende Pfarrei Baldingen, zwar ohne, wie es anderswo geschah, mit jenem völlig zu verschmelzen, 1365 ihre bisherige Selbständigkeit, indem man sie mit einer Zurzacher Kaplanei verband, und wurde erst in neuerer Zeit wieder selbständig. Könnte nicht auch das hoch über dem Dorf gelegene, dem hl. Erzengel Michael geweihte Gotteshaus von Würenlingen einmal, bevor es Filiale der größeren Nachbarpfarrei wurde, Mittelpunkt einer kleinen Pfarrei gewesen sein? Die Beliebtheit des Michaelskultes im Frühmittelalter und die gerade für Michaelskirchen bevorzugte Höhenlage würden eine solche Annahme stützen. Ich möchte es hier immerhin nur als Möglichkeit hinstellen, daß die kirchlichen Verhältnisse Würenlingens sich in ältester Zeit im angedeuteten Sinne entwickelt haben könnten. Wäre Würenlingen tatsächlich schon einmal Pfarrei gewesen, dann müßte diese jedoch vor 1275 als solche eingegangen sein, denn damals gab es nach dem Pfarreienverzeichnis des konstanzerischen «Liber decimationis» in dieser Gegend, außer dem Stift Zurzach und der nicht ausdrücklich erwähnten Pfarrei selbst, nur die Pfarrei Klingnau. Filialkapellen nennt diese Quelle aus dem

Jahre 1275 keine. 1360 kam übrigens die Pfarrei Klingnau wieder in engere Verbindung mit Zurzach, indem der Bischof sie dem Stift inkorporierte.

Aus derselben Zeit, in der das Bestehen der Kapelle zu Würenlingen als Filiale von Klingnau erstmals bezeugt wird, ist eine Urkunde auf uns gekommen, die nun etwas mehr Licht auf die kirchlichen Verhältnisse in Würenlingen wirft. Sie berichtet uns, am 21. September 1366, als Rüdiger Meier, Vogt im Siggenthal, zu Würenlingen Gericht gehalten habe, seien die «gebursame gemeinlich» des Dorfes Würenlingen und Hans Richwin, der Besitzer der dortigen Mühle, vor ihm erschienen und hätten eröffnet, daß sie einhellig übereingekommen seien, der ebenfalls anwesenden «swester Hedwig Grienerin, wonhaft in dem huse uff dem berg bi der cappeln ze Wirnalingen» und allen jetzigen und künftigen Schwestern in diesem Hause um Gottes willen zu erlauben, an der Quelle des Würenlinger Dorfbaches eine Wasserstube zu erstellen und vom Wasser mit Röhren soviel auf den Berg und die Hofstatt der Schwestern bei der Kapelle zu leiten und stetiglich fließen zu lassen, daß die Menge des abfließenden Wassers dem Ausfluß aus einem halbvierteligen Schenkfaß entspreche.

Den Brüdern «in dem hindern huse» wurde gestattet, an der ihnen passenden Stelle einen Zapfen in die Röhre zu machen und dort jeweilen das Wasser zu nehmen, das sie gerade benötigten. «Herr Cünrat» und die Brüder im hintern Hause hatten den Schwestern fortan die nötig werdenden Verbesserungsarbeiten an der Brunnstube und der Wasserleitung auszuführen. Bei Vernachlässigung dieser Pflicht stand den Schwestern das Recht zu, mit Hilfe der «Gebursami» den Brüdern den Zapfen an der Wasserleitung «abzubrechen und ze verschlachen», ihnen also das Wasser vorzuenthalten, bis sie ihrer Pflicht wieder nachkämen. Den Schwestern blieb das Recht auf das Wasser auch für den Fall erhalten, daß die Leitung einmal, wegen ihrer Armut oder aus andern Gründen, zugrunde ginge. Wüschten die Bauern selbst einen Brunnen, dann sollten sie ihn auf ihre Kosten «von der swestern brunnen bi der cappell abhin in das dorf» führen. Weder die Bauern und der Müller noch die Schwestern und Brüder sollten sich gegenseitig in ihren Wasserrechten beeinträchtigen.

In der Nähe der St. Michaelskapelle waren also, vielleicht nicht lange vor 1366, jedenfalls erst im 14. Jahrhundert, ein Schwesterhaus und etwas weiter hinten, gegen den Wald zu, ein Bruderhaus entstanden, in denen eine Mehrzahl von Schwestern und Brüdern lebte. Vermutlich war der den Brüdern vorstehende «Herr Cünrat» Priester und hielt den beiden kleinen Gemeinschaften und auch den hinzukommenden Leuten aus dem Dorf in der Sankt Michaelskapelle an bestimmten Tagen Gottesdienst. Bruder- und Schwester-

häuser gehören allgemein zum vielgestaltigen Bild des religiösen Lebens im Spätmittelalter. Namentlich seit dem 13. Jahrhundert fanden in ihnen zahlreiche Menschen Aufnahme, die in diesen kleinen Gemeinschaften oder auch als Einsiedler leben wollten. Die eigentlichen Klöster konnten bei weitem nicht alle jene aufnehmen, die ein klösterliches oder wenigstens ein ordensähnliches Leben zu führen wünschten. Nicht selten sind diese Schwesterhäuser oder Schwestersamnungen nach einiger Zeit selbst zu richtigen Frauenklöstern, zu Zisterzienserinnen-, Franziskanerinnen- oder Dominikanerinnenkonventen, geworden. Die Schwestern, die man meist Beginen, Klausnerinnen, Wald- oder Feldschwestern nannte, ernährten sich, ebenso wie die Brüder oder Klausner, außer durch ihrer Hände Arbeit aus Almosen und aus dem bescheidenen Ertrag von Stiftungen. Den Gottesdienst feierten sie in der Pfarrkirche oder in einer nahegelegenen Kapelle. Die einen verzichteten darauf, ihr gemeinschaftliches Leben nach einer bestimmten Regel zu gestalten, andere entschieden sich für die Terziarenregel des hl. Dominikus oder des hl. Franz von Assisi. Daher nahmen sich auch vor allem die Dominikaner und, gerade in unserer Gegend, die Franziskaner dieser Schwester- und Bruderhäuser an. Nicht umsonst erfuhren diese die besondere Gunst der fürstlichen Stifter und Gönner des Doppelklosters der Franziskaner und Klarissen zu Königsfelden. Nach einer Urkunde von 1322 wurden, wenn in Königsfelden die Jahrzeit König Albrechts I. und seiner Gattin Elisabeth begangen wurde, auch die Klausner und Klausnerinnen mit einer milden Gabe bedacht. Daß die freigebige Königin Agnes von Ungarn diese Leute natürlich nicht vergaß, ergibt sich aus einem Stiftungsbrief von 1362. Ihr Bruder, Herzog Albrecht II. von Österreich, hatte 1354 den geistlichen Leuten, Priestern, Brüdern oder Schwestern, «die in den welden oder einöden sizen in unserm gebiet und in unserm lande ze Turgow und zu Ergow», seinen Schirm verheißen, und 1361 erlaubte sein Sohn, Herzog Rudolf IV., allen Klausnern und Klausnerinnen in den Vorlanden, ihre fahrende Habe, Gewand, Bett und sonstigen Hausrat, auf ihren Tod hin einem andern armen Menschen zu vermachen. Rudolfs Bruder Leopold III. dehnte 1374 die Vergünstigung auf alle «geistlich mentschen, si sin brueder oder swestern, ingesegnet oder nicht, in stetten oder uff dem land, in einöden, in welden oder uff dem velde sitzent oder wonent», aus. Eine umfassende Geschichte aller dieser im Aargau einst ziemlich zahlreichen Häuser und Häuschen fehlt leider noch. Sie verdienen neben den eigentlichen Klöstern, den Stiften und den Pfarreien doch auch unsere Beachtung.

Das Würenlinger Bruderhaus ist, wie es scheint, schon im 15. Jahrhundert wieder eingegangen. Die letzte Kunde von ihm erhalten wir aus einer Kö-

nigsfelder Urkunde. Am 4. Juni 1399 nahm nämlich Herzog Leopold IV. von Österreich das Waldbruderhaus auf dem Scherzberg in seinen Schirm und erließ für dasselbe eine Ordnung. Darin wird für den Fall, daß es einmal austerben würde, dem Kloster Königsfelden, dem Vogt im Eigenamt und den Bauern gemeinlich des Dorfes Scherz aufgetragen, mit Rat und Gefallen der Brüder in den Häusern im Kestenberg, zu Brugg, im Stein, zu Laubsberg, im Tegermoos und zu Würenlingen das Haus auf dem Scherzberg wieder mit Brüdern zu besetzen. Auch die Ausweisung eines unwürdigen Waldbruders sollte nur mit Rat der andern Bruderhäuser geschehen. Vom Würenlinger Bruderhaus hören wir nach 1399 nichts mehr, während das Schwesterhaus noch rund anderthalb Jahrhunderte weiter bestand.

Daß das Schwesterhaus auch in einem weiteren Umkreise seine Gönner hatte, ersehen wir zuerst aus der Urkunde, durch die 1430 der Badener Hans Buri genannt Kurz «den erbren kinden den swestren des huses ze Wirnalingen» fünf Viertel Kernen jährlichen Zinses von einem Gut zu Otelfingen vergabte. Wenn die Schwestern einen Priester oder Kaplan hatten, sollte dieser an den vier Fronfasten eine Seelenmesse für das Seelenheil des Stifters und seiner Vorfahren lesen und vom genannten Zins jährlich ein Viertel erhalten; war kein Priester dort, dann kam der ganze Zins den Schwestern zu. Würde es sich aber fügen, daß «dz egenant swestrenhus ze Wirnalingen zergiangi, wuest laege und swestren darinn nit werend noch gottesdienst darinn empflagent als billich ist, dz gott wende», dann fiel der Zins an das Spital zu Baden. Die Stelle eines Kaplans war also nicht ständig besetzt. Der Schwestern auf dem Berge zu Würenlingen wurde vereinzelt auch bei Jahrzeitstiftungen in der Pfarrkirche von Klingnau gedacht, indem für sie jeweils ein Kernenzins von ein oder zwei Vierteln ausgesetzt wurde; in einem, wahrscheinlich noch dem 14. Jahrhundert angehörigen Fall bedachte man zugleich das Bruderhaus zu Würenlingen – und überdies Schwestern in Döttlingen und Koblenz – mit einem Jahrzeitzins. Mit dem Jahre 1436 beginnt die ansehnliche Reihe der im Würenlinger Gemeindearchiv liegenden Urkunden, die entweder vom Schwesterhaus oder von der St. Michaelskapelle handeln. Gleich die erste zeigt, daß die Schwestern damals in der Lage waren, dem Leutpriester von Rohrdorf um 62 rheinische Gulden den halben Rorhof zu Lengnau, den Hans Bolly bebaute, abzukaufen. 1451 ließ Cueni Meiger von Tegerfelden, nachdem das dort gelegene Gut der verstorbenen Schwester Greth Mininger an ihn gefallen war, dem Schwesterhaus von Würenlingen einen diesem zukommenden Zins von drei Viertel Kernen gerichtlich zufertigen. Als Vogt der Schwestern amtierte damals Erni Röttler von Würenlingen.

Es ist, wie angedeutet wurde, wahrscheinlich, daß die Kapelle auf dem Berg längere Zeit vor der Gründung des Schwesterhauses schon bestanden hat und dann diesem einfach zur Verfügung gestellt wurde. Daher war auch bereits im 15. Jahrhundert ein besonderes Kapellenvermögen vorhanden. So erwarb 1466 Erni Bechli zu Handen von «sant Michelen cappell» – es ist dies die erste Erwähnung des St. Michaelspatroziniums – um 15 Pfund Haller einen Zins von einem Mütt Roggen und um 24 rheinische Gulden einen solchen von sechs Viertel Kernen, beide von Gütern zu Würenlingen, dann 1470 Caspar Rötler von Würenlingen um 15 rheinische Gulden weitere sechs Viertel Kernenzins zu Endingen «an ein ewige stift und mäss zû dem heiligen altar und capell ze Wirnalingen uff dem berg gelegen». Im selben Jahre wurde dagegen wiederum dem Schwesterhaus, als dessen bevollmächtigte Boten Hensli Fryg und Heini Meyger von Würenlingen auftraten, durch das Gericht zu Kirchdorf ein Kernenzins von drei Vierteln zu Nußbaumen zugefertigt, den Rudolf Müller selig von Baden den Schwestern «umb gotzwillen an ein pfründ und ewigen mess» vergab hatte. Schon vor Jahren waren die Schwestern durch Vergabung Besitzerinnen eines Teiles des Zehnten zu Koblenz, einst Lehen der Freien von Krenkingen, geworden, mit welchem sich 1473 Heinrich Nägeli von Klingnau als Trager des Schwesterhauses durch den nunmehrigen Lehensherrn Jakob von Rüssegg, Freiherrn zu Roggenbach, belehnen ließ. Es handelte sich dabei offenbar um die sechs Viertel Kernenzins ab zwei Teilen des Zehnten zu Koblenz, welche Heinrich von Sulz selig, als er seine natürliche Tochter Barbara «in das swesterhuss und zû den swestern zû Wirnalingen ingetan», diesen übergeben hatte und die, nach einer Urkunde von 1481, Hensli Nägeli von Klingnau, wie schon sein Vater, innehatte. Der dritte Teil jenes Zehnten gehörte dem Stift Zurzach. Nachdem nun Nägeli den einen seiner beiden Teile dem Schaffhauser Bürger Hans Bind von Klingnau veräußert hatte, kam es zu einem Streit mit dem Schwesternhaus, als dieses von Heinrich Nägeli, vermutlich Henslis Bruder, die sechs Viertel Zins forderte, Nägeli aber nur noch drei Viertel entrichten zu müssen behauptete; die übrigen drei Viertel sollten die Schwestern von Bind fordern. Die zu Baden versammelten Abgesandten der VIII alten Orte schützten aber am 3. Juli 1487 den Zinsanspruch des Schwesterhauses und überließen es dem Nägeli, sich wegen der drei Viertel mit Bind oder dem Stift Zurzach zu vertragen oder gegen sie den Rechtsweg zu beschreiten. Eine weitere Insassin des Würenlinger Schwesterhauses, Margareth Troger, nennt eine Zürcher Urkunde von 1495; ihr Vater Johannes Troger, Kaplan der Abtei Zürich, vermachte ihr damals, auf den Tod ihrer Mutter, 100 Gulden. Zu Handen der Kapelle war 1481 durch deren Pfleger Hans Meiger und Erni Haffner von

Würenlingen um zweidreiviertel Gulden erneut ein Zins, ein Viertel Kernen von einer Wiese in Kolgen auf dem Siggenberg, erworben worden. Ein weiterer gleicher Zins kam dann 1519 zum Kapellengut; bei diesem Kauf war Hans Kalt einer der beiden Kapellenpfleger.

Aufschlußreich ist wiederum ein Pergament aus dem Jahre 1514, das uns in doppelter Ausfertigung, im Pfarrarchiv Würenlingen und im Aargauer Staatsarchiv (Abteilung Alteidgenössisches Archiv), überliefert ist. Am 21. September jenes Jahres erschienen vor dem Badener Landvogt Hans Heinzli aus Obwalden «die erberen Cleinhans Bechli und Clewi Bechli, beid geschworn stürmeyer zu Wirnenlingen, mit Heini Meyer dem weibel daselb in namen und als vollmechtig gewalthaber einer gantzen gmeind zu Wirnenlingen an einem und die andechtigen geistlichen schwösteren Margreth Schintznacherin, meisterin, und Margreth Trogerin us dem schwosterhus zu Wirnenlingen in namen ierer aller mit Peter Haffnar, irem zuogebnen vogt, andern teils, in bywesen der wirdigen geistlichen herren herr Rüdolf von Dobel, dechan zû Zurzach, und herr Hans Surers, lipriesters zû Clingnouw, yeder eins teils kilchherren», ferner Christoffels vom Grûth, Verwalters der Propstei Klingnau, Hans Brunners, Untervogts zu Baden, und Klaus Langs, Untervogts im Siggamt. Zwischen der Gemeinde und dem Schwesterhaus war Zwietracht entstanden. Ihr Streit wurde nun durch Spruch des Landvogts beigelegt. Dieser setzte fest, daß die Schwestern und die Gemeinde miteinander einen oder zwei Priester besolden sollten, welcher oder welche im Schwesterhaus, d. h. wohl in der St. Michaelskapelle, die eine Woche am Sonntag und die andere Woche an einem Werktag eine Messe zu halten hatten. Wenn die Schwestern in einer Woche mit Sonntagsmesse die Messe lieber an einem andern gebannten Tag halten lassen wollten, dann sollte die Sonntagsmesse für diese Woche als gehalten gelten, also nicht auch noch gelesen werden. An die Priesterbesoldung mußten die Schwestern, der Heilige (die Michaelskapelle) und die Gemeinde je einen Drittel beitragen, der Heilige allenfalls noch zwei Pfund Haller, wenn sich die Priester nicht mit der übrigen Besoldung begnügen wollten. Sollten die vom Dorf Würenlingen ihren Teil an die Werktagmesse nicht mehr geben wollen, dann durften die Schwestern den Teil des Heiligen nehmen und damit, zusammen mit ihrem Teil, einen Herrn bestellen, der ihnen nach ihrem Willen an Sonntagen und gebannten Feiertagen Messe halten sollte, jedoch nicht an Werktagen. Der Beholzung wegen wird bestimmt, daß die von Würenlingen den Schwestern zu ihrem Gotteshaus jährlich Holz geben sollten, und zwar an für sie günstig gelegenen Orten; allfällige Klagen sollten die Schwestern dem Landvogt zu Baden vorbringen. Ein Streitiges «Mättli», das die Gemeinde

beanspruchte, war weiterhin, gegen zwei Schilling Haller Zins an die Gemeinde, den Schwestern zu überlassen. Den Weidgang durften die Schwestern brauchen, wie es ihnen früher zugestanden worden und altes Herkommen war. Endlich sollten die von Würenlingen über das Gut des Heiligen Pfleger sein und es jährlich verrechnen, jedoch alles den Bullen, welche die Schwestern von Rom oder Konstanz erlangt hatten oder sonst besaßen, unschädlich. Bemerkenswert ist, daß die Gemeinde damals mit Willen ihres, des Klingnauer, Leutpriesters handelte, dagegen die Schwestern mit Einwilligung des Dekans von Zurzach. Dieser wird damals die Aufsicht über das Haus geübt haben. Offensichtlich ist 1514 keine Kaplaneipfründe für Würenlingen gestiftet worden, sondern es ging um die Entlohnung von Priestern aus der Nachbarschaft, aus Klingnau oder Zurzach, die jeweilen nur zum Halten des Gottesdienstes nach Würenlingen kamen.

Bald sollte auch das Würenlinger Schwesterhaus von der kirchlichen Krise der Zeit erfaßt werden. 1523 scheinen einzelne Schwestern, wie uns Aufzeichnungen, die allerdings erst um 1750 im Badener Frauenkloster Mariae Krönung niedergeschrieben wurden, berichten, ihre Kutte an den Nagel gehängt zu haben, nach anderer Überlieferung traten in eben jenem Jahr Schwestern aus Würenlingen in die seit dem 14. Jahrhundert in Baden bestehende Beginengemeinschaft in der Zwicklerin Haus ein, aus der sich später das Kapuzinerinnenkloster Mariae Krönung entwickelte. Daß der neue Glaube im kleinen Konvent von Würenlingen tatsächlich Anhang fand, beweisen zwei Einträge von 1534 in den Eidgenössischen Abschieden, wonach der Prädikant von Maschwanden (nach der zweiten Stelle war es jener von Mettmestetten) eine Schwester von Würenlingen geheiratet hatte und dann durch den Badener Landvogt beschuldigt wurde, einen oder zwei Gültbriefe des Schwesterhauses behündigt zu haben. Mit dieser Angelegenheit hängt es offenbar zusammen, daß die Tagsatzung im August 1534 beschloß, den Beginen zu Würenlingen solle verabfolgt werden, was sie als ihr Eingebtrachtes nachweisen können. Am 16. Februar des gleichen Jahres hatte Peter Haffner von Würenlingen als rechter verordneter Vogt «der schwöstem des huses zû Würnalingen» an Hans Fry und Hans Bächly, Pfleger Sankt Michaels daselbst, um 46 Gulden «ir hüßly zû Würnalingen ob dem Rein gelegen, stiesse nebent an das kilchly», mit aller Zubehör für frei ledig eigen verkauft. Ob sich es hier um das eigentliche Schwesterhaus handelte, ist nicht ganz sicher, aber wohl anzunehmen. Trotz des Verkaufes muß das Haus, das nun also zum Kapellengut gehörte, noch einige Zeit von wenigstens einer Schwester bewohnt geblieben sein.

In den nächsten Jahren konnten die Pfleger der St. Michaelskapelle mehr-

mals als Geldgeber auftreten. 1544 legten sie in drei Zinskäufen zusammen 45 Gulden und 40 Pfund Haller bei Würenlinger Privaten zinstragend an, ebenso 1552 in drei Zinskäufen 50 Gulden, 1553 weitere 30 Gulden. 1544 amteten Hans Fry und Grosshans Meyer beide als «geschworen stür- und kilchenmeyer des heiligen ertzengels sant Michaels zû Würnalingen», 1552 und 1553 Hans Meyer im obern Dorf und Hans Bechle als die «verordneten und gesetzten kilchenpflegern der kilchen zû Wirnalingen sant Michel genannt». Das Vermögen des Schwesterhauses wurde weiterhin besonders verwaltet, zuletzt durch den Badener Altlandschreiber Kaspar Bodmer. Als «procurator der schwösteren im schwösterhus ze Würnalingen» liess dieser noch 1559 dem Würenlinger Jakob Bächli, Untervogt im Siggamt, 120 Pfund Haller gegen einen Zins von 6 Pfund.

Damals war aber das Schwesterhaus bereits ausgestorben. Die am 9. Februar 1553 in Baden versammelten Tagsatzungsherren waren nämlich vom Badener Landvogt um ihre Weisung ersucht worden, was mit dem ganz baufälligen Schwesterhäuschen und seinen jährlich 12 Mütt Kernen betragenden Einkünften zu geschehen habe, nachdem in den letzten Tagen die dort wohnende alte Schwester gestorben sei. Trotz des Beschlusses, die Sache auf der nächsten Tagung zu beraten, kam sie doch erst sieben Jahre später, auf der Jahrrechnungstagsatzung im Juni 1560, wieder zur Sprache, als Abgeordnete der Gemeinde Würnalingen in Baden erschienen und darum baten, man möge ihnen mit Rücksicht auf den für alte Leute und schwangere Frauen vor allem im Winter zu weiten und beschwerlichen Weg zu ihrer Pfarrkirche in Klingnau, auch im Hinblick darauf, daß die Jungen jeweilen zum Viehhüten und als Feuerwache daheim bleiben müßten, die bescheidenen Einkünfte – acht Mütt ein Viertel Kernen, drei Viertel Roggen und acht Gulden – des seit sieben Jahren unbewohnten Schwesterhauses überlassen, damit sie einen Priester aus dem Klösterchen Sion oder von Zurzach oder Klingnau zur Abhaltung der sonn- und feiertäglichen Gottesdienste bestellen und dafür entschädigen könnten. Die Würenlinger wollten sich von Klingnau nicht trennen und seien bereit, an den hohen Festtagen weiterhin in Klingnau zur Kirche zu gehen, auch dort die österlichen Sakramente zu empfangen und allen Pflichten gegen ihre rechte Pfarrkirche nachzukommen. Der Landschreiber äußerte die Meinung, daß auch der Abt von Wettingen und das Stift Zurzach wohl zu einem Beitrag geneigt wären, wenn die VIII Orte etwas beisteuern würden. Der Entscheid wurde, da die Boten nicht instruiert waren, auf die nächste Tagung verschoben. Die Boten der V katholischen Orte zeigten sich dem Gesuch der Würenlinger nicht zuletzt deshalb geneigt, weil diese trotz aller Anfechtungen stets treu am alten

Glauben gehalten hätten. Die Tagsatzung vom September 1560 erklärte sich dann grundsätzlich damit einverstanden, daß die Zinsen und Gülden «gemelts schwösterhüslys» für die Entlohnung jenes Priesters verwendet wurden. Die nähere Ausführung übertrug man den drei Badener Amtleuten Landvogt Kaspar Abyberg von Schwyz, Untervogt Hans Hünenberg und Altlandschreiber Kaspar Bodmer. Am 20. November 1560 kamen diese im Beisein des Abtes Peter I. Eichhorn zu Wettingen, der damals zugleich Herr des Gotteshauses Sion war, des Propstes Heinrich Raner zu Zurzach, eines Vertreters des Vogtes Christoffel Murer zu Klingnau und von Untervogt Jakob Bächli, Hans Bächli und Urban Meyer als Abgeordneten der Gemeinde Würenlingen ihrem Auftrage nach. Die Würenlinger wiederholten vor ihnen ihre dringende Bitte um die Ermöglichung regelmäßigen Gottesdienstes in ihrer Kapelle und erinnerten daran, daß schon «vor zyten etwan ein pryor zû Syonen selbst und etwan ein priester von Clingnow und Zurzach zû inen komen, die daselbst mess gehalten haben». Der Abt von Wettingen unterstützte sie und anerbote sich, für dieses Jahr vier Mütt Kernen beizusteuern, da er zur Zeit nicht in der Lage war, einen Priester von Sion für Würenlingen zur Verfügung zu stellen. Es wurde nun abgeredet und beschlossen, das Stift Zurzach solle, da es am meisten Priester habe, im ersten Jahr die Würenlinger «mit einem tugentlichen geschickten priester versächen», damit er ihnen Gottesdienst halte an allen Sonntagen des Jahres und an folgenden Feiertagen: Johannes der Evangelist, Dreikönige, Matthias, Mariae Verkündigung, Ostermontag, Philipp und Jakob, Pfingstmontag, Johannes der Täufer, Maria Magdalena, Jakob, Mariae Himmelfahrt, Mariae Geburt, Simon und Judas. Nach Ablauf des ersten Jahres sollten der Abt von Wettingen, die Herren von Zurzach und der Vogt zu Klingnau sich vereinbaren, wer jeweils den Priester für Würenlingen zu stellen habe. Die Würenlinger hatten ihm als Belohnung im Jahre siebzeheinhalf Mütt Kernen Klingnauer-mäss zu geben. Konnte der Priester wegen Krankheit oder sonst aus guten Gründen nicht kommen, so mußte er es am Abend vorher nach Würenlingen melden, «damit sy sich in anderweg zum gotzdienst zû schicken wüsen». Wenn der Priester ausblieb, konnten ihm die Würenlinger für jedes Mal ein Viertel Kernen von der Besoldung abziehen, «und sölle ouch ein techant von Zurzach sy wie von alterhar zû versächen schuldig sin. Aber an den hochzitlichen festen, ouch mit brut und bar, kindtouffen und andren dingen sollen sy gen Clingnow zû gande und alle pfarliche recht daselbs uszûrichten verpunden sin, doch das dargegen ein lütpriester und capplön die alten krancken lüth mit versächung der heiligen sacramenten hinufzûgan wie von alterhar ouch pflichtig sin» sollen.

Mit diesem Spruch, dessen Original im Würenlinger Pfarrarchiv liegt, hatte die Gemeinde wohl im wesentlichen erreicht, was von ihr damals angestrebt worden war. Nur noch an den Hochfesten des Kirchenjahres mußte die Pfarrkirche zu Klingnau besucht, dorthin mußten die Kinder zur Taufe und – noch bis 1621 – die Toten zum Begräbnis getragen werden, dorthin führte der hochzeitliche Kirchgang Braut und Bräutigam. Aber je mehr die Bevölkerung in den nächsten Jahrzehnten zunahm, desto weniger konnte die 1560 getroffene Lösung befriedigen. Doch erst 1779, nach mehreren Anläufen und zähen Kämpfen, sollte es der Gemeinde Würenlingen gelingen, selbständige, vollberechtigte Pfarrei zu werden. Der näheren Vorgeschichte dieser Pfarrei Gründung ist vor bald einem Jahrhundert (1868) Johannes Huber, der letzte Stiftspropst von Zurzach, nachgegangen. Es würde sich lohnen, sie einmal auf Grund eines vollständigeren Quellenmaterials neu darzustellen.

Das einstige Würenlinger Schwesterhaus wird in den Akten auch nach 1560 gelegentlich noch erwähnt. Im November 1578 lag der Tagsatzung der VII katholischen Orte in Luzern das Ansuchen des dortigen Franziskanerguardians vor, man möge ihm behilflich sein, daß den Schwesterhäusern Bremgarten und Würenlingen, deren Visitation und Reformierung ihm obliege, ihre verlorenen Einkünfte ersetzt werden. Vom Würenlinger Haus ist auf spätern Tagungen aber nicht mehr die Rede. Immerhin bezeugt dieses Gesuch des Luzerner Guardians wenigstens nachträglich die einst zwischen dem Schwesterhaus in Würenlingen und den Franziskanern bestehende Verbindung, für die wohl schon die früher angeführte Königsfelder Urkunde von 1399 spricht, so daß wir annehmen dürfen, die Würenlinger Schwestern hätten mindestens zeitweilig nach der III. Regel des hl. Franz gelebt. Beginen und geistliche Frauen dieser III. Regel werden sie noch 1595 ausdrücklich im Schreiben genannt, mit welchem der damalige Badener Landvogt Melchior von Flüe – der Urenkel des berühmtesten Eremiten unseres Landes – bei Schultheiß und Rat von Luzern anregte, das Würenlinger Haus wieder mit Schwestern zu besetzen. Einer Wiederherstellung stand aber doch vor allem, wie 1605 ein Schreiben des Landvogts Heinrich Pfyffer hervorhob, die Regelung von 1560 entgegen. Seit einem 1596 vom Landvogt zu Baden gefällten Spruch hatte ohnehin der Sigrüst des St. Michaelsgotteshauses im ehemaligen Schwesterhause freie Wohnung. Er mußte dafür am Altar dienen und am Morgen und am Abend zum Beten und, wenn nötig, über das Wetter läuten. Das Haus selbst ist bis in unser Jahrhundert hinein erhalten geblieben; 1920 wurde es abgebrochen.

Georg Boner